



Die Vorsitzende

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Peter Kastner

Geschäftszahl:  
2023-0.456.627 (VA/4020/V-1)

Datum:  
27. Juni 2023

Betr.: Initiativantrag 3474/A XXVII. GP, betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden soll; Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu dem Initiativantrag 3474/A XXVII. GP der Abgeordneten Michaela Steinacker, Agnes-Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert wird, gibt die Volksanwaltschaft nachstehende

### **S t e l l u n g n a h m e**

ab.

I. Am 15. Dezember 2022 hat der Nationalrat das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 beschlossen. Es wurde im Bundesgesetzblatt unter der Nummer I 2022/223 kundgemacht. Teile des Gesetzes traten am 1. März 2023 in Kraft (BGBl I 2022/223, Art 2 Zif 25, Art 3 Zif 19, Art 5 Zif 10, Art 6 Abs 1). Die Bestimmungen des Art 4 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988) treten am 1.9.2023 in Kraft (Zif 11).

II. Mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 wurden unter anderem die Einweisungsvoraussetzungen für Erwachsene, junge Erwachsene und Jugendliche in den Maßnahmenvollzug geändert.

Junge Menschen sollen nur mehr bei schwersten Straftaten (Delikte mit einer angedrohten Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe) in den Maßnahmenvollzug kommen (§ 5 Zif 6b JGG). Wer bereits für eine weniger schwere Straftat im Maßnahmenvollzug ist, der ist aus Anlass seiner nächsten Überprüfung, die mindestens alljährlich stattzufinden hat, „unverzüglich ohne Bestimmung einer Probezeit zu entlassen“ (Art 6 Abs 2).

Auch darf die Unterbringung gemäß § 21 StGB wegen einer Jugendstraftat nicht länger als 15 Jahre dauern (§ 17b Abs 1). Wessen Anhaltung länger als 15 Jahre ist, der ist am 1.9.2023 (Tag des Inkrafttretens des § 17b) – ohne Weiteres – zu entlassen.

**III. 1.** Das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/223) ist seit 30.12.2022 Teil der Rechtsordnung. Untergebrachte haben auf das Inkrafttreten vertraut.

Nach dem vorliegenden Initiativantrag entfällt § 17b Abs 1 (s Zif 2 des IA). Wer eine Straftat als Jugendlicher oder junger Erwachsener begangen hat, bleibt also im Maßnahmenvollzug. Statt der unbedingten Entlassung wird dem Untergebrachten allenfalls eine bedingte Entlassung in Aussicht gestellt. Ab dem zehnten Jahr der Anhaltung ist eine Fallkonferenz einberufen, die klären soll, welche „konkrete Maßnahmen festgelegt werden können“, dass „eine künftige bedingte Entlassung möglich wird“ (§ 17c Abs 1). Ob sie ausgesprochen wird, obliegt der gerichtlichen Entscheidung. Dementsprechend heißt es in § 17c Abs 2: „So lange (Anm: gemeint offenbar: solange) der Untergebrachte noch nicht entlassen wurde, ist eine solche Fallkonferenz in der Folge jedenfalls alle drei Jahre einzuberufen“.

**2.** Fallkonferenzen sind weiters für jene Untergebrachte einzuberufen, die gem Art 6 Abs 2 BGBl I 2022/223 turnusmäßig aus Anlass der nächsten Anhörung unbedingt zu entlassen sind. Auch diese Personen sollen künftig, „sofern in Folge die Voraussetzungen hierfür vorliegen“ nur bedingt entlassen werden (s Zif 8 des IA).

Gegen die letztgenannte Bestimmung erheben sich **verfassungsrechtliche** Bedenken:

**a)** Während eine Einweisung in den Maßnahmenvollzug bei einer minderschweren Straftat nicht mehr verhängt werden darf (§ 5 Zif 6b JGG), kommt bei einem gleichartigen Delikt als Anlasstat eine bedingte Entlassung nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 17c Abs 1). Bereits Angehalte werden damit schlechter gestellt als Delinquenten, die ihrem Strafverfahren erst entgegenblicken. Beide leiden unter derselben schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung, unter deren Einfluss sie die Tat begangen haben, und werden (doch) unterschiedlich behandelt. Eine **sachliche Rechtfertigung ist dafür nicht zu erkennen**.

**b)** Hinzu kommt, dass diese Schlechterstellung nur jene trifft, die zum Tatzeitpunkt noch nicht erwachsen waren. Wer als Erwachsener gehandelt hat, wird nach dem 1.9.2023 ohne Weiteres entlassen (Art 6 Abs 2 BGBl I 2022/223). Die Gruppe der Untergebrachten wird damit geteilt. Nicht auf den Abbau der Gefährlichkeit kommt es an. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob die Tat vor einem Stichzeitpunkt begangen wurde oder danach. **Allein von diesem Kriterium eine weitere Anhaltung und damit einen weiteren Eingriff in die persönliche Freiheit eines Menschen abhängig zu machen, widerstreitet dem Gleichheitssatz.**

**IV.** Fallkonferenzen, die der Vorbereitung einer bedingten Entlassung dienen, sind aus Sicht der Volksanwaltschaft zu begrüßen. Derartige Fallkonferenzen sollten freilich nicht erst ab dem zehnten Jahr der Anhaltung einsetzen, sondern weit früher. Das gilt im Besonderen, wenn es um das – hoffentlich künftig straffreie – Leben von jungen Menschen geht.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende

Volksanwältin Gaby SCHWARZ e.h.